

**627/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl,  
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.02.2019</b></p>	<p align="center"><b>Änderungen laut Antrag vom 27.02.2019</b></p>	<p align="center"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b></p>
<p align="center"><a href="#"><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	<p align="center"><b>Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002-UG)</b></p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
	<p align="center"><i>§ 109 wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p>(1) Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.</p>	<p>„(1) Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.</p>
<p>(2) Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre, im Fall der Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt zehn Jahren, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt zwölf Jahren, ist bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.</p>	<p>(2) Eine mehrmalige Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt acht Jahren ist bei drittmittelfinanzierten Stellen nach abgeschlossenem Doktorat (insbesondere für Post Docs) für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.</p>	<p>(2) Eine mehrmalige <del>unmittelbar</del> <b>aufeinanderfolgende</b> Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher <del>unmittelbar</del> <b>aufeinanderfolgender</b> Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre, <del>im Fall der Teilzeitbeschäftigung acht Jahre</del> nicht überschreiten. Eine <del>darüber</del> <b>darüberhinausgehende</b> einmalige Verlängerung bis zu insgesamt <del>zehn</del> <b>zehn</b> Jahren, <del>im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt zwölf Jahren,</del> ist bei <del>sachlicher</del> <b>Rechtfertigung, drittmittelfinanzierten Stellen nach abgeschlossenem Doktorat</b> (insbesondere für <b>Post Docs</b>) für die</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.02.2019	Änderungen laut Antrag vom 27.02.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
		Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.
(3) Wechselt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Sinne des § 100 in eine andere Verwendung, ist unbeschadet des Abs. 2 eine einmalige neuerliche Befristung bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren, im Falle der Teilzeitbeschäftigung bis zu acht Jahren, zulässig, wobei die Befristungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 entsprechend zusammenzurechnen sind. Die Höchstgrenzen des Abs. 2 dürfen nicht überschritten werden. Beschäftigungszeiten als studentische Mitarbeiterin oder studentischer Mitarbeiter bleiben unberücksichtigt.	(3) Beschäftigungszeiten als studentische Mitarbeiterin oder studentischer Mitarbeiter bleiben unberücksichtigt.“	<del>(3) Wechselt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Sinne des § 100 in eine andere Verwendung, ist unbeschadet des Abs. 2 eine einmalige neuerliche Befristung bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren, im Falle der Teilzeitbeschäftigung bis zu acht Jahren, zulässig, wobei die Befristungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 entsprechend zusammenzurechnen sind. Die Höchstgrenzen des Abs. 2 dürfen nicht überschritten werden.</del> Beschäftigungszeiten als studentische Mitarbeiterin oder studentischer Mitarbeiter bleiben unberücksichtigt.
	<i>(4) entfällt.</i>	
(4) Eine andere Verwendung im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn durch den Wechsel eine weitere Karrierestufe (z. B. Postdoc-Stelle) erreicht wird oder der Wechsel von oder zu einer Stelle im Rahmen eines Drittmittel- oder Forschungsprojekts erfolgt.		<del>(4) Eine andere Verwendung im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn durch den Wechsel eine weitere Karrierestufe (z. B. Postdoc Stelle) erreicht wird oder der Wechsel von oder zu einer Stelle im Rahmen eines Drittmittel oder Forschungsprojekts erfolgt.</del>